

TE Bvwg Erkenntnis 2016/4/27 W203 2124013-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.2016

Entscheidungsdatum

27.04.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

SchUG §71

SchUG-BKV §61

SchUG-BKV §62 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. SchUG § 71 heute
2. SchUG § 71 gültig ab 01.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2023
3. SchUG § 71 gültig von 01.09.2021 bis 30.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021
4. SchUG § 71 gültig von 01.09.2020 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
5. SchUG § 71 gültig von 16.09.2017 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
6. SchUG § 71 gültig von 01.09.2017 bis 15.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
7. SchUG § 71 gültig von 01.09.2017 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
8. SchUG § 71 gültig von 01.09.2017 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
9. SchUG § 71 gültig von 10.07.2014 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
10. SchUG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
11. SchUG § 71 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
12. SchUG § 71 gültig von 01.09.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2010
13. SchUG § 71 gültig von 01.09.2009 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2009

14. SchUG § 71 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
15. SchUG § 71 gültig von 01.09.2001 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001
16. SchUG § 71 gültig von 01.09.1999 bis 25.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/1998
17. SchUG § 71 gültig von 26.06.1999 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/1999
18. SchUG § 71 gültig von 10.01.1998 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/1998
19. SchUG § 71 gültig von 01.04.1997 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
20. SchUG § 71 gültig von 01.02.1997 bis 31.03.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
21. SchUG § 71 gültig von 01.08.1992 bis 31.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 455/1992

1. SchUG-BKV § 61 heute
2. SchUG-BKV § 61 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2024
3. SchUG-BKV § 61 gültig von 01.01.2019 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. SchUG-BKV § 61 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
5. SchUG-BKV § 61 gültig von 01.03.1997 bis 31.12.2013

1. SchUG-BKV § 62 heute
2. SchUG-BKV § 62 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
3. SchUG-BKV § 62 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2010
4. SchUG-BKV § 62 gültig von 01.03.1997 bis 31.08.2010

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W203 2124013-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gottfried SCHLÖGLHOFER über die Beschwerde von XXXX , geboren am XXXX , vom 24.03.2016 gegen den Bescheid des Landesschulrates für Niederösterreich vom 26.02.2016, GZ.: I-26000/1-2016, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gottfried SCHLÖGLHOFER über die Beschwerde von römisch 40 , geboren am römisch 40 , vom 24.03.2016 gegen den Bescheid des Landesschulrates für Niederösterreich vom 26.02.2016, GZ.: I-26000/1-2016, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG i.V.m. § 61 und 62 Abs. 1 SchUG-BKV als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG in Verbindung mit Paragraph 61 und 62 Absatz eins, SchUG-BKV als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: BF) absolvierte im Wintersemester 2015/16 das 3. Semester am Kolleg für Kindergartenpädagogik XXXX .1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: BF) absolvierte im Wintersemester 2015/16 das 3. Semester am Kolleg für Kindergartenpädagogik römisch 40 .

2. In dem am 29.01.2016 ausgestellten Semesterzeugnis wurde die BF in den Pflichtgegenständen Didaktik und Kindergartenpraxis nicht beurteilt.

Das Zeugnis enthält folgenden Vermerk: "Sie [gemeint: die BF] ist gemäß § 23 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge zur Ablegung eines Kolloquiums in den Pflichtgegenständen Didaktik (3. Semester), Kindergartenpraxis (3. Semester) berechtigt." Das Zeugnis enthält folgenden Vermerk: "Sie [gemeint: die

BF] ist gemäß Paragraph 23, Absatz eins, des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge zur Ablegung eines Kolloquiums in den Pflichtgegenständen Didaktik (3. Semester), Kindergartenpraxis (3. Semester) berechtigt."

3. Am 02.02.2016 brachte die BF einen Widerspruch dagegen ein, dass sie im Semesterzeugnis in den beiden genannten Pflichtgegenständen nicht beurteilt worden ist, und begründete diesen damit, dass es in beiden Gegenständen während des Semesters eine Vielzahl an positiven Beurteilungen gegeben habe, dass § 20 Abs. 6 SchUG-BKV nicht berücksichtigt worden wäre, dass keine Feststellungsprüfungen gemäß § 21 Abs. 2 SchUG-BKV angeordnet worden wären und dass die Unterschreitung der Anwesenheitsgrenze von mindestens 80% erst nachträglich als Grund für die Nichtbeurteilung geltend gemacht worden wäre.3. Am 02.02.2016 brachte die BF einen Widerspruch dagegen ein, dass sie im Semesterzeugnis in den beiden genannten Pflichtgegenständen nicht beurteilt worden ist, und begründete diesen damit, dass es in beiden Gegenständen während des Semesters eine Vielzahl an positiven Beurteilungen gegeben habe, dass Paragraph 20, Absatz 6, SchUG-BKV nicht berücksichtigt worden wäre, dass keine Feststellungsprüfungen gemäß Paragraph 21, Absatz 2, SchUG-BKV angeordnet worden wären und dass die Unterschreitung der Anwesenheitsgrenze von mindestens 80% erst nachträglich als Grund für die Nichtbeurteilung geltend gemacht worden wäre.

4. Mit Bescheid des Landesschulrates für Niederösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26.02.2016, GZ.: I-26000/1-2016, wurde der Widerspruch der BF gemäß § 62 Abs. 1 SchUG-BKV zurückgewiesen. Begründet wurde die Zurückweisung damit, dass Voraussetzung für die Einbringung eines gültigen Widerspruchs das Vorliegen einer anfechtbaren Entscheidung wäre, das Semesterzeugnis aber keine derartige Entscheidung darstelle. Jeder Studierende sei berechtigt, in nicht beurteilten Modulen ein Kolloquium abzulegen. Erst nach der zweiten Wiederholung des Kolloquiums sei eine - gegebenenfalls anfechtbare - Entscheidung zu treffen.4. Mit Bescheid des Landesschulrates für Niederösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26.02.2016, GZ.: I-26000/1-2016, wurde der Widerspruch der BF gemäß Paragraph 62, Absatz eins, SchUG-BKV zurückgewiesen. Begründet wurde die Zurückweisung damit, dass Voraussetzung für die Einbringung eines gültigen Widerspruchs das Vorliegen einer anfechtbaren Entscheidung wäre, das Semesterzeugnis aber keine derartige Entscheidung darstelle. Jeder Studierende sei berechtigt, in nicht beurteilten Modulen ein Kolloquium abzulegen. Erst nach der zweiten Wiederholung des Kolloquiums sei eine - gegebenenfalls anfechtbare - Entscheidung zu treffen.

Der Bescheid wurde durch Hinterlegung am 01.03.2016 zugestellt.

5. Mit Schreiben der Schulleiterin des Kollegs für Kindergartenpädagogik Zwettl vom 11.02.2016 wurde der BF mitgeteilt, dass in Absprache mit dem Schulerhalter der Ausbildungsvertrag mit der BF mit Beginn des 4. Semesters (08.02.2016) aufgelöst werde. Begründet wurde die Vertragsauflösung damit, dass gemäß Ausbildungsvertrag der Schulerhalter diesen aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung auflösen könne, und im Falle der BF ein solcher wichtiger Auflösungsgrund - nämlich die gröbliche oder beharrliche Verletzung ihrer Pflichten gemäß § 43 SchUG - vorliege.5. Mit Schreiben der Schulleiterin des Kollegs für Kindergartenpädagogik Zwettl vom 11.02.2016 wurde der BF mitgeteilt, dass in Absprache mit dem Schulerhalter der Ausbildungsvertrag mit der BF mit Beginn des 4. Semesters (08.02.2016) aufgelöst werde. Begründet wurde die Vertragsauflösung damit, dass gemäß Ausbildungsvertrag der Schulerhalter diesen aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung auflösen könne, und im Falle der BF ein solcher wichtiger Auflösungsgrund - nämlich die gröbliche oder beharrliche Verletzung ihrer Pflichten gemäß Paragraph 43, SchUG - vorliege.

6. Gegen die einseitige Auflösung des Ausbildungsvertrages durch den Schulerhalter brachte die BF am 17.03.2016 einen an den Schulerhalter gerichteten Einspruch und am 24.03.2016 eine an die belangte Behörde gerichtete Beschwerde ein.

7. Ebenfalls am 24.03.2016 brachte die BF bei der belangten Behörde Beschwerde gegen die mit Bescheid vom 26.02.2016 erfolgte Zurückweisung des Widerspruchs vom 10.02.2016 ein. Sie begründete die Beschwerde damit, dass das verfahrensgegenständliche Zeugnis entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde sehr wohl eine anfechtbare Entscheidung darstelle, insbesondere im Hinblick auf die als Reaktion auf den Widerspruch gegen das Zeugnis erfolgte Auflösung des Ausbildungsvertrages. Außerdem wäre eine Kolloquiumsprüfung nicht vorgesehen, wenn im Zuge des Semesters durchwegs positive Leistungen erbracht worden wären. Es wäre ihr zeitgerecht - also im Sinne des § 21 Abs. 2 SchUG-BKV spätestens 2 Wochen vor Semesterende - keine Möglichkeit einer Modulprüfung

während des Semesters eingeräumt worden, sondern es sei ihr erst 2 Tage vor Semesterende am 27.01.2016 mitgeteilt worden, dass sie eine Prüfung ablegen "dürfe". Und schließlich wäre durch die inzwischen erfolgte Auflösung des Ausbildungsvertrages die Ablegung einer Prüfung im Rahmen der Ausbildung gar nicht möglich.⁷ Ebenfalls am 24.03.2016 brachte die BF bei der belangten Behörde Beschwerde gegen die mit Bescheid vom 26.02.2016 erfolgte Zurückweisung des Widerspruchs vom 10.02.2016 ein. Sie begründete die Beschwerde damit, dass das verfahrensgegenständliche Zeugnis entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde sehr wohl eine anfechtbare Entscheidung darstelle, insbesondere im Hinblick auf die als Reaktion auf den Widerspruch gegen das Zeugnis erfolgte Auflösung des Ausbildungsvertrages. Außerdem wäre eine Kolloquiumsprüfung nicht vorgesehen, wenn im Zuge des Semesters durchwegs positive Leistungen erbracht worden wären. Es wäre ihr zeitgerecht - also im Sinne des Paragraph 21, Absatz 2, SchUG-BKV spätestens 2 Wochen vor Semesterende - keine Möglichkeit einer Modulprüfung während des Semesters eingeräumt worden, sondern es sei ihr erst 2 Tage vor Semesterende am 27.01.2016 mitgeteilt worden, dass sie eine Prüfung ablegen "dürfe". Und schließlich wäre durch die inzwischen erfolgte Auflösung des Ausbildungsvertrages die Ablegung einer Prüfung im Rahmen der Ausbildung gar nicht möglich.

8. Die Beschwerde wurde von der belangten Behörde ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung Gebrauch zu machen samt zugehörigem Verwaltungsakt am 01.04.2016 dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen

1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 i.V.m. Art. 131 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.G.F., erkennt das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide des Landesschulrates/Stadtschulrates wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Artikel 131, Absatz 2, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, i.d.G.F., erkennt das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide des Landesschulrates/Stadtschulrates wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da eine Senatsentscheidung in den einschlägigen Bundesgesetzen nicht vorgesehen ist, liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da eine Senatsentscheidung in den einschlägigen Bundesgesetzen nicht vorgesehen ist, liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I 2013/33 i. d.G.F., geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. römisch eins 2013/33 i. d.G.F., geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

2. Zu Spruchpunkt A)

2.1 Gemäß § 62 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge (SchUG-BKV), BGBl. I Nr. 33/1997 i. d. g. F., der die Überschrift "Provisorialverfahren (Widerspruch)" trägt, ist gegen die Entscheidungen gemäß § 61, sofern ein solcher nicht ausgeschlossen ist, Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen. Der Schulleiter hat den Widerspruch unter Anschluß aller zur Verfügung stehenden Beweismittel unverzüglich der zuständigen Schulbehörde vorzulegen.

2.1 Gemäß Paragraph 62, Absatz eins, Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge (SchUG-BKV), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 1997, i. d. g. F., der die Überschrift "Provisorialverfahren (Widerspruch)" trägt, ist gegen die Entscheidungen gemäß Paragraph 61,, sofern ein solcher nicht ausgeschlossen ist, Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen. Der Schulleiter hat den Widerspruch unter Anschluß aller zur Verfügung stehenden Beweismittel unverzüglich der zuständigen Schulbehörde vorzulegen.

Gemäß § 61 Abs. 1 SchUG-BKV finden für Entscheidungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, die von anderen Organen als den Schulbehörden des Bundes (Schulleiter, Abteilungsvorstand, Lehrerkonferenz, Prüfungskommission usw.) zu erlassen sind, die allgemeinen Verfahrensbestimmungen des AVG keine Anwendung und sind die Absätze 2 bis 4 anzuwenden. Gemäß Paragraph 61, Absatz eins, SchUG-BKV finden für Entscheidungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, die von anderen Organen als den Schulbehörden des Bundes (Schulleiter, Abteilungsvorstand, Lehrerkonferenz, Prüfungskommission usw.) zu erlassen sind, die allgemeinen Verfahrensbestimmungen des AVG keine Anwendung und sind die Absätze 2 bis 4 anzuwenden.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. hat der Erlassung einer Entscheidung die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, durch Beweise voranzugehen. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Dem Studierenden (Aufnahmebewerber, Prüfungskandidaten) ist, sofern der Sachverhalt nicht von vornherein klar gegeben ist oder seinem Standpunkt nicht vollinhaltlich Rechnung getragen werden soll, Gelegenheit zu geben, zu den Sachverhaltsfeststellungen Stellung zu nehmen. Gemäß Absatz 2, leg. cit. hat der Erlassung einer Entscheidung die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, durch Beweise voranzugehen. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Dem Studierenden (Aufnahmebewerber, Prüfungskandidaten) ist, sofern der Sachverhalt nicht von vornherein klar gegeben ist oder seinem Standpunkt nicht vollinhaltlich Rechnung getragen werden soll, Gelegenheit zu geben, zu den Sachverhaltsfeststellungen Stellung zu nehmen.

Gemäß Abs. 3 leg. cit. können Entscheidungen sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden. Sofern einem Antrag nicht vollinhaltlich stattgegeben wird, kann innerhalb der Widerspruchsfrist (§ 62 Abs. 1) eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung verlangt werden. Gemäß Absatz 3, leg. cit. können Entscheidungen sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden. Sofern einem Antrag nicht vollinhaltlich stattgegeben wird, kann innerhalb der Widerspruchsfrist (Paragraph 62, Absatz eins,) eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung verlangt werden.

Gemäß Abs. 4 leg. cit. hat die schriftliche Ausfertigung einer Entscheidung zu enthalten. Gemäß Absatz 4, leg. cit. hat die schriftliche Ausfertigung einer Entscheidung zu enthalten:

1. Bezeichnung und Standort der Schule, Bezeichnung des entscheidenden Organs;
2. den Inhalt der Entscheidung unter Anführung der angewendeten Gesetzesstellen;
3. die Begründung, wenn dem Standpunkt des Studierenden (Aufnahmebewerbers, Prüfungskandidaten) nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird;
4. Datum der Entscheidung;
5. die Unterschrift des entscheidenden Organs, bei Kollegialorganen des Vorsitzenden;
6. die Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit, wenn dem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben wird.

Gemäß § 71 Abs. 1, erster Satz Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F., der die Überschrift "Provisorialverfahren (Widerspruch)" trägt, ist gegen Entscheidungen in den Angelegenheiten des § 70 Abs. 1 Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Gemäß Paragraph 71, Absatz eins,, erster Satz Schulunterrichtsgesetz (SchUG), Bundesgesetzblatt Nr. 472 aus 1986, i.d.g.F., der die Überschrift "Provisorialverfahren (Widerspruch)" trägt, ist gegen Entscheidungen in den Angelegenheiten des Paragraph 70, Absatz eins, Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig.

Gemäß § 70 Abs. 1 SchUG finden, soweit zur Durchführung von Verfahren andere Organe als die Schulbehörden des Bundes berufen sind, die allgemeinen Verfahrensbestimmungen des AVG keine Anwendung und sind in den nachstehend angeführten Angelegenheiten die Absätze 2 bis 4 anzuwenden: Gemäß Paragraph 70, Absatz eins, SchUG finden, soweit zur Durchführung von Verfahren andere Organe als die Schulbehörden des Bundes berufen sind, die allgemeinen Verfahrensbestimmungen des AVG keine Anwendung und sind in den nachstehend angeführten Angelegenheiten die Absätze 2 bis 4 anzuwenden:

a) Aufnahme in die Schule und Übertritt in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart (§§ 3 bis 5, 29 bis 31), a) Aufnahme in die Schule und Übertritt in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart (Paragraphen 3 bis 5, 29 bis 31),

b) Zulassung zu Aufnahme- und Eignungsprüfungen (§ 6) b) Zulassung zu Aufnahme- und Eignungsprüfungen (Paragraph 6,),

c) Besuch von Pflichtgegenständen, Freigegenständen, verbindlichen und unverbindlichen Übungen, des Förderunterrichtes, des Betreuungsteils an ganztägigen Schulen, das Überspringen einzelner Unterrichtsgegenstände sowie die zeitweise Teilnahme am Unterricht in einem höheren Semester (§§ 11, 12, 12a, 26b, 26c), c) Besuch von Pflichtgegenständen, Freigegenständen, verbindlichen und unverbindlichen Übungen, des Förderunterrichtes, des Betreuungsteils an ganztägigen Schulen, das Überspringen einzelner Unterrichtsgegenstände sowie die zeitweise Teilnahme am Unterricht in einem höheren Semester (Paragraphen 11, 12, 12 a, 26 b, 26 c,),

d) Festlegung besonderer Lehrplanmaßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 17 Abs. 4 lit. b), d) Festlegung besonderer Lehrplanmaßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Paragraph 17, Absatz 4, Litera b,),

e) Bestimmung von Beurteilungsgrundlagen gemäß § 18 Abs. 12 e) Bestimmung von Beurteilungsgrundlagen gemäß Paragraph 18, Absatz 12, ,

f) Stundung von Feststellungsprüfungen (§ 20 Abs. 3) f) Stundung von Feststellungsprüfungen (Paragraph 20, Absatz 3,),

g) Maßnahmen der Begabungsförderung (§§ 26, 26a, 26b, 26c) g) Maßnahmen der Begabungsförderung (Paragraphen 26, 26 a, 26 b, 26 c,),

h) Verlängerung der Höchstdauer des Schulbesuches (§ 32 Abs. 8) h) Verlängerung der Höchstdauer des Schulbesuches (Paragraph 32, Absatz 8,),

i) Zulassung zu abschließenden Prüfungen einschließlich Vorprüfungen und Zusatzprüfungen in einer anderen als der beantragten Form und Nichtzulassung zu diesen Prüfungen sowie Zulassung zu Externistenprüfungen (§§ 36a, 40 bis 42), i) Zulassung zu abschließenden Prüfungen einschließlich Vorprüfungen und Zusatzprüfungen in einer anderen als der beantragten Form und Nichtzulassung zu diesen Prüfungen sowie Zulassung zu Externistenprüfungen (Paragraphen 36 a, 40 bis 42),

j) Fernbleiben von der Schule (§ 45) j) Fernbleiben von der Schule (Paragraph 45,),

k) Versetzung in eine Parallelklasse oder einen anderen Lehrgang (§ 47 Abs. 2) k) Versetzung in eine Parallelklasse oder einen anderen Lehrgang (Paragraph 47, Absatz 2,).

Gemäß § 71 Abs. 2, erster Satz SchUG ist gegen die Entscheidung Gemäß Paragraph 71, Absatz 2, , erster Satz SchUG ist gegen die Entscheidung,

a) daß die Einstufungs-, Aufnahme- oder Eignungsprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 3, 8, 28 bis 31) a) daß die Einstufungs-, Aufnahme- oder Eignungsprüfung nicht bestanden worden ist (Paragraphen 3, 8, 28 bis 31),

b) betreffend den Wechsel von Schulstufen in der Grundstufe I der Volksschule (§ 17 Abs. 5)b) betreffend den Wechsel von Schulstufen in der Grundstufe römisch eins der Volksschule (Paragraph 17, Absatz 5,),

c) dass der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat (Entscheidung gemäß § 20 Abs. 6, 8 und 10, Entscheidung nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen, jeweils in Verbindung mit § 25) oder zum Übertritt in eine mindestens dreijährige mittlere oder in eine höhere Schule nicht berechtigt ist (Entscheidung gemäß § 20 Abs. 6a),c) dass der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat (Entscheidung gemäß Paragraph 20, Absatz 6, 8 und 10, Entscheidung nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen, jeweils in Verbindung mit Paragraph 25,) oder zum Übertritt in eine mindestens dreijährige mittlere oder in eine höhere Schule nicht berechtigt ist (Entscheidung gemäß Paragraph 20, Absatz 6 a,),

d) daß die Aufnahmeprüfung gemäß § 31b Abs. 4 nicht bestanden worden istd) daß die Aufnahmeprüfung gemäß Paragraph 31 b, Absatz 4, nicht bestanden worden ist,

e) daß der Schüler auf der nächsten Schulstufe eine niedrigere Leistungsgruppe zu besuchen hat oder daß sein Antrag auf Umstufung in die höhere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe abgelehnt wird (§ 31c Abs. 6),e) daß der Schüler auf der nächsten Schulstufe eine niedrigere Leistungsgruppe zu besuchen hat oder daß sein Antrag auf Umstufung in die höhere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe abgelehnt wird (Paragraph 31 c, Absatz 6,),

f) daß eine Reifeprüfung, eine Reife- und Diplomprüfung, eine Diplomprüfung, eine Abschlußprüfung, eine Zusatzprüfung oder eine Externistenprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 38, 41, 42),f) daß eine Reifeprüfung, eine Reife- und Diplomprüfung, eine Diplomprüfung, eine Abschlußprüfung, eine Zusatzprüfung oder eine Externistenprüfung nicht bestanden worden ist (Paragraphen 38, 41, 42,),

g) dass dem Ansuchen gemäß § 26a nicht vollinhaltlich stattgegeben wurdeg) dass dem Ansuchen gemäß Paragraph 26 a, nicht vollinhaltlich stattgegeben wurde,

h) dass die letztmögliche Wiederholung einer Semesterprüfung (§ 23a) nicht bestanden worden isth) dass die letztmögliche Wiederholung einer Semesterprüfung (Paragraph 23 a,) nicht bestanden worden ist,

ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig.

Gemäß Abs. 9 leg. cit. ist gegen andere als in Abs. 1 und 2 genannte Entscheidungen von schulischen Organen ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde nicht zulässig.Gemäß Absatz 9, leg. cit. ist gegen andere als in Absatz eins und 2 genannte Entscheidungen von schulischen Organen ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde nicht zulässig.

Gemäß § 23 Abs. 1 SchUG-BKV ist jeder Studierende, der in einem oder in mehreren Modulen nicht oder mit "Nicht genügend" beurteilt wurde, berechtigt, in diesen Modulen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichtes ein Kolloquium abzulegen.Gemäß Paragraph 23, Absatz eins, SchUG-BKV ist jeder Studierende, der in einem oder in mehreren Modulen nicht oder mit "Nicht genügend" beurteilt wurde, berechtigt, in diesen Modulen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichtes ein Kolloquium abzulegen.

Gemäß § 26 SchUG-BKV ist ein Studierender oder eine Studierende zum Aufsteigen in das nächste Semester berechtigt.Gemäß Paragraph 26, SchUG-BKV ist ein Studierender oder eine Studierende zum Aufsteigen in das nächste Semester berechtigt.

2.2. Gegenstand des Verfahrens ist ausschließlich die Frage, ob die belangte Behörde den Widerspruch der BF zu Recht als unzulässig zurückgewiesen hat.

Das im gegenständlichen Verfahren anzuwendende SchUG-BKV regelt in seinem § 62 Abs. 1 abschließend, in welchen Fällen ein Widerspruch an die zuständigen Schulbehörden zulässig ist, nämlich immer dann, wenn sich dieser "gegen Entscheidungen gemäß § 61 SchUG-BKV" richtet. Zu prüfen ist demnach, ob das Semesterzeugnis eine derartige Entscheidung darstellt.Das im gegenständlichen Verfahren anzuwendende SchUG-BKV regelt in seinem Paragraph 62, Absatz eins, abschließend, in welchen Fällen ein Widerspruch an die zuständigen Schulbehörden zulässig ist, nämlich immer dann, wenn sich dieser "gegen Entscheidungen gemäß Paragraph 61, SchUG-BKV" richtet. Zu prüfen ist demnach, ob das Semesterzeugnis eine derartige Entscheidung darstellt.

Aus den Gesetzesmaterialien zum Schulunterrichtsgesetz - die diesbezüglich auch auf das SchUG-BKV anzuwenden

sind - ergibt sich hinsichtlich der Qualifikation von Zeugnissen Folgendes: "Der Entwurf geht davon aus, dass die im Abs. 2 lit. a bis d genannten Entscheidungen individuelle Verwaltungsakte (Bescheide) sind, hinsichtlich der eine Anfechtungsmöglichkeit im Verwaltungsweg gegeben sein muss. Zu beachten ist, dass - soweit es sich um Zeugnisse handelt - nicht die einzelnen Noten Verwaltungsakte darstellen, sondern die erwähnten im Zeugnis beurkundeten Entscheidungen. Die diesen Entscheidungen zugrunde liegenden Noten sind in verkürzter Form zum Ausdruck gebrachte Gutachten." (RV 345 BlgNR, XIII. GP, Erl. Bem. zu § 71 SchUG, S. 61). Schon allein daraus ergibt sich, dass weder das Semesterzeugnis als solches noch die darin enthaltenen Beurteilungen der einzelnen Pflichtgegenstände als widerspruchsfähige Entscheidungen im Sinne des § 61 SchUG-BKV angesehen werden können. Aus den Gesetzesmaterialien zum Schulunterrichtsgesetz - die diesbezüglich auch auf das SchUG-BKV anzuwenden sind - ergibt sich hinsichtlich der Qualifikation von Zeugnissen Folgendes: "Der Entwurf geht davon aus, dass die im Absatz 2, Litera a bis d genannten Entscheidungen individuelle Verwaltungsakte (Bescheide) sind, hinsichtlich der eine Anfechtungsmöglichkeit im Verwaltungsweg gegeben sein muss. Zu beachten ist, dass - soweit es sich um Zeugnisse handelt - nicht die einzelnen Noten Verwaltungsakte darstellen, sondern die erwähnten im Zeugnis beurkundeten Entscheidungen. Die diesen Entscheidungen zugrunde liegenden Noten sind in verkürzter Form zum Ausdruck gebrachte Gutachten." Regierungsvorlage 345 BlgNR, römisch dreizehn. GP, Erl. Bem. zu Paragraph 71, SchUG, S. 61). Schon allein daraus ergibt sich, dass weder das Semesterzeugnis als solches noch die darin enthaltenen Beurteilungen der einzelnen Pflichtgegenstände als widerspruchsfähige Entscheidungen im Sinne des Paragraph 61, SchUG-BKV angesehen werden können.

Das im § 62 Abs. 1 geregelte Privisorialverfahren entspricht dem Provisorialverfahren gemäß § 71 Abs. 1 und 2 SchUG (vgl. Jonak-Kövesi, Das österreichische Schulrecht, 14. Auflage, FN 1 zu § 62 SchUG-BKV [S. 1177]). Auch im SchUG sind die Entscheidungen, gegen die ein Widerspruch an die Schulbehörde zulässig ist, taxativ genannt. Eine Widerspruchsmöglichkeit gegen einzelne Beurteilungen in Zeugnissen oder gegen ein Zeugnis als solches findet sich darunter nicht. Das im Paragraph 62, Absatz eins, geregelte Privisorialverfahren entspricht dem Provisorialverfahren gemäß Paragraph 71, Absatz eins und 2 SchUG vergleiche Jonak-Kövesi, Das österreichische Schulrecht, 14. Auflage, FN 1 zu Paragraph 62, SchUG-BKV [S. 1177]). Auch im SchUG sind die Entscheidungen, gegen die ein Widerspruch an die Schulbehörde zulässig ist, taxativ genannt. Eine Widerspruchsmöglichkeit gegen einzelne Beurteilungen in Zeugnissen oder gegen ein Zeugnis als solches findet sich darunter nicht.

Ein weiteres Indiz dafür, dass sich im verfahrensgegenständlichen Fall der Widerspruch der BF nicht gegen eine Entscheidung gemäß § 61 Abs. 1 SchUG-BKV gerichtet hat, ergibt sich aus Abs. 4 leg. cit., in dem die Mindestanforderungen an die schriftliche Ausfertigung einer Entscheidung geregelt sind. Einem Zeugnis fehlen aber regelmäßig die in Z 2 (Inhalt der Entscheidung, Anführung der angewendeten Gesetzesstellen), Z 3 (Begründung) und Z 6 (Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit) genannten Merkmale einer schriftlichen Entscheidungsausfertigung. Zeugnisse als solche stellen somit keine einem Widerspruch zugängliche Entscheidungen im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes dar. Ein weiteres Indiz dafür, dass sich im verfahrensgegenständlichen Fall der Widerspruch der BF nicht gegen eine Entscheidung gemäß Paragraph 61, Absatz eins, SchUG-BKV gerichtet hat, ergibt sich aus Absatz 4, leg. cit., in dem die Mindestanforderungen an die schriftliche Ausfertigung einer Entscheidung geregelt sind. Einem Zeugnis fehlen aber regelmäßig die in Ziffer 2, (Inhalt der Entscheidung, Anführung der angewendeten Gesetzesstellen), Ziffer 3, (Begründung) und Ziffer 6, (Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit) genannten Merkmale einer schriftlichen Entscheidungsausfertigung. Zeugnisse als solche stellen somit keine einem Widerspruch zugängliche Entscheidungen im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes dar.

Eine Widerspruchsmöglichkeit bestünde nur dann, wenn mit dem Zeugnis Entscheidungen verbunden wären, die auf Grundlage der durch die Noten zum Ausdruck gebrachten Gutachten über die Leistungen in den einzelnen Pflichtgegenständen getroffen worden sind, wie zum Beispiel die Nichterteilung der Berechtigung zum Aufsteigen in das nächsthöhere Semester bzw. in die nächsthöhere Schulstufe oder, dass ein Schüler das letzte Semester der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat. Derartige Entscheidungen enthält das verfahrensgegenständliche Semesterzeugnis der BF allerdings nicht. Durch den Vermerk auf dem Zeugnis, dass die BF zur Ablegung eines Kolloquiums berechtigt ist, ist die BF weder beschwert, noch stellt dieser eine Entscheidung im Sinne des § 61 SchUG-BKV dar, sondern gibt nur die sich aus § 23 Abs. 1 leg. cit. unmittelbar ergebende Rechtsfolge, zu deren Eintreten es keiner Entscheidung eines schulischen Organes bedarf, wieder. Eine Widerspruchsmöglichkeit bestünde nur dann, wenn mit dem Zeugnis Entscheidungen verbunden wären, die auf Grundlage der durch die Noten

zum Ausdruck gebrachten Gutachten über die Leistungen in den einzelnen Pflichtgegenständen getroffen worden sind, wie zum Beispiel die Nichterteilung der Berechtigung zum Aufsteigen in das nächsthöhere Semester bzw. in die nächsthöhere Schulstufe oder, dass ein Schüler das letzte Semester der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat. Derartige Entscheidungen enthält das verfahrensgegenständliche Semesterzeugnis der BF allerdings nicht. Durch den Vermerk auf dem Zeugnis, dass die BF zur Ablegung eines Kolloquiums berechtigt ist, ist die BF weder beschwert, noch stellt dieser eine Entscheidung im Sinne des Paragraph 61, SchUG-BKV dar, sondern gibt nur die sich aus Paragraph 23, Absatz eins, leg. cit. unmittelbar ergebende Rechtsfolge, zu deren Eintreten es keiner Entscheidung eines schulischen Organes bedarf, wieder.

Ob und inwieweit der von der BF gegen das Semesterzeugnis eingebrachte Widerspruch ausschlaggebend dafür gewesen ist, dass der Ausbildungsvertrag vom Schulerhalter aufgelöst worden ist, ist nicht Gegenstand des Verfahrens, und kann nichts daran ändern, dass gegen ein Zeugnis, mit dem keine Entscheidungen gemäß § 61 SchUG-BKV verbunden sind, ein Widerspruch nicht zulässig ist. Ob und inwieweit der von der BF gegen das Semesterzeugnis eingebrachte Widerspruch ausschlaggebend dafür gewesen ist, dass der Ausbildungsvertrag vom Schulerhalter aufgelöst worden ist, ist nicht Gegenstand des Verfahrens, und kann nichts daran ändern, dass gegen ein Zeugnis, mit dem keine Entscheidungen gemäß Paragraph 61, SchUG-BKV verbunden sind, ein Widerspruch nicht zulässig ist.

2.3. Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. 2.3. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann - soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist - das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann - soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist - das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

Im gegenständlichen Fall konnte das Unterlassen einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG darauf gestützt werden, dass der Sachverhalt zur Beurteilung der Frage, ob die belangte Behörde zu Recht den Widerspruch gegen das Semesterzeugnis als unzulässig zurückgewiesen hat, aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erschien, da der Sachverhalt nach einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren durch die belangte Behörde festgestellt und dieser Sachverhaltsfeststellung in der Beschwerde nicht substantiiert entgegen getreten wurde. Weder war der Sachverhalt in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig, noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig. Im gegenständlichen Fall konnte das Unterlassen einer mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG darauf gestützt werden, dass der Sachverhalt zur Beurteilung der Frage, ob die belangte Behörde zu Recht den Widerspruch gegen das Semesterzeugnis als unzulässig zurückgewiesen hat, aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erschien, da der Sachverhalt nach einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren durch die belangte Behörde festgestellt und dieser Sachverhaltsfeststellung in der Beschwerde nicht substantiiert entgegen getreten wurde. Weder war der Sachverhalt in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig, noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig.

Ebenso liegen im gegenständlichen Fall keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Entfall einer mündlichen Verhandlung allenfalls Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, entgegenstehen könnten. Ebenso liegen im gegenständlichen Fall keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Entfall einer mündlichen Verhandlung allenfalls Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, oder Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, entgegenstehen könnten.

Es war daher ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Spruchpunkt A) zu entscheiden.

3. Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Eine Revision gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil der vorliegende Fall keinerlei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft: Die hier anzuwendenden Regelungen erweisen sich als klar und eindeutig (vgl. dazu auch OGH 22.3.1992, 5 Ob 105/90). Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor. Eine Revision gegen diese Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil der vorliegende Fall keinerlei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft: Die hier anzuwendenden Regelungen erweisen sich als klar und eindeutig vergleiche dazu auch OGH 22.3.1992, 5 Ob 105/90). Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

Es war daher gemäß Spruchpunkt B) zu entscheiden.

Schlagworte

Bescheidcharakter, Provisorialverfahren, Semesterzeugnis,
Widerspruch, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W203.2124013.1.00

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at